

Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht

Hiermit beantrage ich, _____, geb. _____

wohnhafte: _____

von der Ausweispflicht befreit zu werden, da ich mich aufgrund meiner körperlichen Behinderung nicht mehr in der Öffentlichkeit bewegen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei Beantragung durch Dritte auszufüllen:

Hiermit beantrage(n) ich/wir, Herr/Frau _____

geb. _____, wohnhaft: _____

von der Ausweispflicht zu befreien, weil

er/sie wegen einer körperlichen Behinderung auf Dauer in einem

- Krankenhaus/Heim untergebracht ist,
- zu Hause in Pflege lebt,

und sich dadurch nicht mehr in der Öffentlichkeit bewegen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Als Unterlagen sind mit diesem Antrag vorzulegen:

1. ein Nachweis über die Immobilität, z.B. vom Hausarzt, Krankenhaus, Pflegeheim oder Pflegedienst
2. die ungültigen Ausweisdokumente
3. bei Beantragung durch Dritte: eine Vollmacht, dass Sie die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen dürfen bzw. aktueller Betreuerausweis
4. gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt

Voraussetzungen und Hinweise zur Befreiung von der Ausweispflicht

Die Ausweispflicht gilt für jeden Deutschen und ist geregelt in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PAuswG). Die Personalausweisbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Personen von der Ausweispflicht befreien.

Eine Befreiung von der Personalausweispflicht ist möglich für Personen, die stark pflegebedürftig sind oder aus gesundheitlichen Gründen das Haus/die Einrichtungen nicht verlassen können (betreute Personen, dauerhaft in einem Pflegeheim wohnhafte Personen und behinderte Personen).

Die Befreiung von der Ausweispflicht kann erst zu dem Zeitpunkt beantragt werden, wenn der Personalausweis und/oder der Reisepass abgelaufen oder abhandengekommen sind/ist.

Die Befreiung kann sowohl schriftlich oder durch persönliche Vorsprache eines/er Anverwandten/Betreuer/in oder einer hierzu bevollmächtigten Person erfolgen.

Der Antrag kann formlos oder mit dem umseitigen Formular gestellt werden.

Die Bestätigung über die Befreiung von der Ausweispflicht wird nach Prüfung und bei Vorlage der Voraussetzungen schriftlich bestätigt. Sie dient zur Vorlage bei Banken, Behörden, etc. Mit dieser Bestätigung kann keine Auslandsreise (auch nicht in Begleitung) durchgeführt werden.

Als Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

1. ein Nachweis über die Immobilität, z.B. Attest vom Hausarzt oder Krankenhaus
2. die ungültigen Ausweisdokumente
3. bei Verlust der Ausweisdokumente ist eine Verlustanzeige erforderlich (Meldebehörde – Verlustanzeige und/oder Polizei – Diebstalanzeige)
4. bei Beantragung durch Dritte ist eine Vollmacht, dass der Beantragende die Befreiung von der Ausweispflicht vornehmen darf, erforderlich (z.B. aktueller Betreuerausweis, andere Nachweise der Vertretungs- und Betreuungsvollmacht)
5. gültiges Ausweisdokument der Person, die den Befreiungsantrag vorlegt

Weitere Informationen erhalten Sie auch unmittelbar bei der Meldebehörde der Stadt Dohna.

Stadtverwaltung Dohna

Am Markt 10/11

01809 Dohna

Tel.: 03529 563640 oder 563622

Fax: 03529 563699

E-Mail: einwohnermeldeamt@stadt-dohna.de

Das Rathaus der Stadt Dohna ist zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Ohne Termin:

Dienstag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit Terminvereinbarung:

Dienstag 13:30 Uhr - 18:00 Uhr,

Donnerstag: 13:30 Uhr – 15:30 Uhr,

Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr



Online-Terminbuchungen über: www.stadt-dohna.de